

Bürgermeister Krybus lässt über die Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses abstimmen.

Der Rat der Stadt Lohmar stellt fest, dass Anregungen von Bürgern bzw. aus der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB nicht vorgebracht wurden.

Der Rat der Stadt Lohmar stellt fest, dass folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht haben:

- der Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 23.06.2015,
- der Aggerverband mit Schreiben vom 25.06.2015,
- des Geologischen Dienstes vom 27.05.2015 und
- WESTNETZ mit Schreiben vom 07.07.2015.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden gemäß der Anlage 1 (war der Einladung beigefügt) - Ausarbeitung der Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange - gewürdigt.

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt, dass die 9. Änderung des Bebauungsplans entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs.2 BauGB i.V.m § 13a Abs.3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 13a Abs.2 Ziffer 1 und § 10 Abs. 4 abgesehen und nach § 4 c BauGB kein Monitoring für das Planverfahren erforderlich ist.

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 im Bereich Gemarkung Honrath, Flur 4, Flurstücke 141, 145, 388, 390, 405 und 418 gelegen an der Bergaggerstraße in Lohmar - Agger sowie Textteil und die Begründung sowie die Artenschutzprüfung ohne Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung.